

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Norderwörden

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung Norderwörden in ihrer Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Norderwörden betreibt kein leitungsgebundenes zentrales Abwassersystem. Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht für alle Grundstücke ist durch den Betrieb von Kleinkläranlagen durch die Grundstückseigentümer zu gewährleisten.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 54 Abs. 2 WHG).
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) (§ 54 Abs. 1 Satz 1 WHG).
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (4) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
 2. das Einleiten und Behandeln von Abwasser in Abwasseranlagen sowie
 3. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (3) Das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers wurde mit Vertrag vom 22.02.1985 auf den Abwasserverband Dithmarschen übertragen, der diese Aufgabe übernimmt.

§ 3

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 LWG (Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) wird gem. § 46 Abs. 3 LWG mit öffentlich-rechtlichen Vertrag zum 01.01.2024 auf den Abwasserzweckverband Region Heide übertragen. Von der Übertragung ausgenommen ist das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4

Datenschutz

Zur Beantwortung von Anfragen des Abwasserzweckverbandes Region Heide als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 3 dieser Satzung zwecks Ermittlung von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern verarbeitet die Gemeinde Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den für die Gemeinde beim Grundsteueramt geführten Personenkonten,
- aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes,
- aus bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten,
- sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister.

Die Gemeinde ermittelt, nutzt und verarbeitet

- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern sowie künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern,
- Grundbuchbezeichnung
- Eigentumsverhältnisse,
- Daten der einzelnen Grundstücke (z.B. Grundstücksgrößen und Art und Maß von Bebauungen).

Soweit zur Ermittlung der Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Ermittlung von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Sie wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Norderwörden, den 22.11.2023

Kay Evers

Kay Evers, Bürgermeister

